

Bundesgesetz, mit dem das Gentechnikgesetz und das Versicherungsvertragsgesetz geändert werden

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BMGF

Vorhabensart: Bundesgesetz

Laufendes Finanzjahr: 2016

Inkrafttreten/ 2017

Wirksamwerden:

Vorblatt

Problemanalyse

Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 8. Oktober 2015, G 20/2015-13, G 281/2015-8, Wortfolgen in § 67 GTG und in § 11a Abs.1 VersVG unter anderem mit der Begründung als verfassungswidrig aufgehoben, dass das in § 67 GTG normierte Verbot der Erhebung und Verwendung von Ergebnissen genetischer Analysen des Typs 1 nicht sachlich gerechtfertigt sei, weil sich solche Untersuchungsergebnisse nicht wesentlich von jenen aus „konventionellen“, d.h. nicht mit gentechnischen Methoden durchgeführten Untersuchungen unterscheiden-. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 in Kraft. Es soll daher § 67 GTG entsprechend geändert werden.

Ziel(e)

Dieses Bundesgesetz dient der Herstellung der verfassungskonformen Rechtslage nach Aufhebung der Wortfolgen „und Versicherern“ und „oder Versicherungsnahmern oder Versicherungswerbern“ in § 67 GTG, BGBI. Nr. 510/1994, idF BGBI. I Nr. 127/2005, sowie des letzten Satzes in § 11a Abs. 1 VersVG, BGBI. 2/1959, idF BGBI. I Nr. 34/2012 durch den Verfassungsgerichtshof.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Mit der vorliegenden Gesetzesnovelle wird entsprechend dem Erkenntnis des VfGH sichergestellt, dass die Weitergabe von Daten aus genetischen Analysen künftig verfassungskonform geregelt wird:

Das bisherige Verbot der Datenweitergabe in § 67 GTG hat sich nicht differenzierend auf alle Typen genetischer Analysen bezogen. Der VfGH hat jedoch im Hinblick auf genetische Analysen des Typs 1, die in ihrer Aussagekraft Daten aus konventionellen, also nicht mittels genetischer Methoden erhobenen Untersuchungen entsprechen, einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz erkannt und die Bestimmung hinsichtlich Versicherungen in Bezug auf alle genetischen Analysen aufgehoben. Darüber hinaus hat der VfGH festgestellt, dass der Kerngehalt des § 67 GTG im Schutz des "Rechts auf Nichtwissen" des Versicherungswerbers bzw Versicherungsnehmers um seine genetische Veranlagung besteht. Mit der vorliegenden Gesetzesnovelle wird nun entsprechend dem differenzierenden Erkenntnis des VfGH die Weitergabe von Daten aus genetischen Analysen des Typs 1 vom ansonsten weiter aufrechten Verbot ausgenommen. Diese Daten dürfen künftig an Versicherer, und in weiterer Folge auch an Arbeitgeber, weitergegeben werden. Gleichzeitig wird § 67 GTG dahingehend differenziert ausgestaltet, dass Umstände, die dem Versicherungswerber bzw Versicherungsnehmer bereits bekannt sind, in Ermangelung eines dem Versicherungswerber bzw Versicherungsnehmer zukommenden "Rechts auf Nichtwissen" vom Schutzbereich des § 67 GTG ausgenommen sind. Damit ist sichergestellt, dass die Erhebung, das Verlangen, die Entgegennahme oder die sonstige Verwertung Weitergabe von Daten aus genetischen Analysen des Typs 2, 3 oder 4, welche vom VfGH nicht als verfassungswidrig erkannt wurden, weiterhin voll umfänglich verboten bleibt, sofern es sich dabei nicht um dem Versicherungsnehmer bzw Versicherungswerber bekannte Umstände gemäß § 16 Versicherungsvertragsgesetz handelt.

Die als verfassungswidrig aufgehobenen Bestimmungen treten mit 31. Dezember 2016 außer Kraft. Diese Bestimmung stellt die verfassungskonforme Rechtslage mit 1. Jänner 2017 sicher.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt zum Wirkungsziel „Vorsorgender Schutz der Verbraucherinnen- und Verbrauchergesundheit insbesondere durch sichere Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel sowie durch ausreichende klare Informationen zur Lebensmittelqualität und Ernährung“ der Untergliederung 24 Gesundheit im Bundesvoranschlag des Jahres 2016 bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die

Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:

Keine

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 4.6 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 372200826).

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Problem und Ziel:

Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 8. Oktober 2015, G 20/2015-13, G 281/2015-8, Wortfolgen in § 67 GTG und in § 11a Abs.1 VersVG unter anderem mit der Begründung als verfassungswidrig aufgehoben, dass das in § 67 GTG normierte Verbot der Erhebung und Verwendung von Ergebnissen genetischer Analysen des Typs 1 nicht sachlich gerechtfertigt sei, weil sich solche Untersuchungsergebnisse nicht wesentlich von jenen aus „konventionellen“, d.h. nicht mit gentechnischen Methoden durchgeführten Untersuchungen unterscheiden. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 in Kraft.

Dieses Bundesgesetz dient als Ersatzgesetzgebung der Herstellung der verfassungskonformen Rechtslage nach Aufhebung der Wortfolgen „und Versicherern“ und „oder Versicherungsnehmern oder Versicherungswerbern“ in § 67 GTG, BGBI. Nr. 510/1994, idF BGBI. I Nr. 127/2005, sowie des letzten Satzes in § 11a Abs. 1 VersVG, BGBI. 2/1959, idF BGBI. I Nr. 34/2012 durch den Verfassungsgerichtshof.

Wesentliche Inhalte des Gesetzesvorhabens:

Die geplanten gesetzlichen Änderungen stellen entsprechend dem Erkenntnis des VfGH sicher, dass die Weitergabe von Daten aus genetischen Analysen nach Ablauf der vom VfGH gesetzten Übergangsfrist mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2017 verfassungskonform geregelt wird.

Kompetenzgrundlage:

Der vorliegende Entwurf gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG (Vertragsversicherungswesen) und Art. 10 Abs. 1 Z 12 (Gesundheitswesen).

Besonderer Teil

Zu Art. I (Änderung des GTG)

Zu § 67 GTG:

Mit der vorliegenden Gesetzesnovelle wird entsprechend dem Erkenntnis des VfGH sichergestellt, dass die Weitergabe von Daten aus genetischen Analysen künftig verfassungskonform geregelt wird:

Das bisherige Verbot der Datenweitergabe in § 67 GTG hat sich nicht differenzierend auf alle Typen genetischer Analysen. Der VfGH hat jedoch im Hinblick auf genetische Analysen des Typs 1, die in ihrer Aussagekraft Daten aus konventionellen, also nicht mittels genetischer Methoden erhobenen Untersuchungen entsprechen, einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz erkannt und die Bestimmung hinsichtlich Versicherungen in Bezug auf alle genetischen Analysen aufgehoben. Darüber hinaus hat der VfGH festgestellt, dass der Kerngehalt des § 67 GTG im Schutz des "Rechts auf Nichtwissen" des Versicherungswerbers bzw Versicherungsnehmers um seine genetische Veranlagung besteht. Mit der vorliegenden Gesetzesnovelle wird nun entsprechend dem differenzierenden Erkenntnis des VfGH die Weitergabe von Daten aus genetischen Analysen des Typs 1 vom ansonsten weiter aufrechten Verbot ausgenommen. Diese Daten dürfen künftig an Versicherer, und in weiterer Folge auch an Arbeitgeber, weitergegeben werden. Gleichzeitig wird § 67 GTG dahingehend differenziert ausgestaltet, dass Umstände, die dem Versicherungswerber bzw Versicherungsnehmer bereits bekannt sind, in Ermangelung eines dem Versicherungswerber bzw Versicherungsnehmer zukommenden "Rechts auf Nichtwissen" vom Schutzbereich des § 67 GTG ausgenommen sind. Damit ist sichergestellt, dass die Weitergabe von Daten aus genetischen Analysen des Typs 2, 3 oder 4, welche vom VfGH nicht als verfassungswidrig erkannt wurden, weiterhin voll umfänglich verboten bleibt. sofern es sich dabei nicht um dem Versicherungsnehmer bzw Versicherungswerber bekannte Umstände gemäß § 16 Versicherungsvertragsgesetz handelt.

Zur Klarstellung ist es auch angezeigt, in § 11a Abs. 1 VersVG den Verweis auf § 67 GTG zu erneuern.

Da die Gleichheitswidrigkeit der bisherigen Regelung hinsichtlich Daten aus Typ-1 Analysen in deren grundsätzlicher Vergleichbarkeit mit konventionell erhobenen Daten besteht, ermöglicht die Neufassung des § 67 GTG nun konsequenterweise nicht nur die Weitergabe von Ergebnissen genetischer Analysen dieses Typs an Versicherer, sondern auch an Arbeitgeber einschließlich deren Beauftragte und Mitarbeiter. Die Vergleichbarkeit mit konventionell erhobenen Daten ist allerdings nur bei Ermittlung und Verwendung der aus den Laborergebnissen abgeleiteten Diagnose gegeben, nicht bei der Weitergabe der gesamten bei der Erhebung erzielten Analysedaten, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass anhand dieser Analysedaten in Zukunft weitere, zum Zeitpunkt der Erhebung noch nicht absehbare medizinische Aussagen getroffen werden können.

Zu § 113b:

Die als verfassungswidrig aufgehobene Bestimmung tritt mit 31. Dezember 2016 außer Kraft. Diese Bestimmung stellt die verfassungskonforme Rechtslage mit 1. Jänner 2017 sicher.

Zu Art. II (Änderung des VersVG)

Zu § 11a Abs. 1:

Der vor seiner Aufhebung geltende Verweis auf § 67 GTG ist mit Vorliegen der nun verfassungskonform differenzierten Regelung des § 67 GTG wieder einzufügen.

Zu § 191c Abs. 1:

Die als verfassungswidrig aufgehobene Bestimmung tritt mit 31. Dezember 2016 außer Kraft. Diese Bestimmung stellt die verfassungskonforme Rechtslage mit 1. Jänner 2017 sicher.

Bundesgesetz, mit dem das Gentechnikgesetz und das Versicherungsvertragsgesetz geändert werden

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BMGF

Vorhabensart: Bundesgesetz

Laufendes Finanzjahr: 2016

Inkrafttreten/ 2017

Wirksamwerden:

Vorblatt

Problemanalyse

Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 8. Oktober 2015, G 20/2015-13, G 281/2015-8, Wortfolgen in § 67 GTG und in § 11a Abs.1 VersVG unter anderem mit der Begründung als verfassungswidrig aufgehoben, dass das in § 67 GTG normierte Verbot der Erhebung und Verwendung von Ergebnissen genetischer Analysen des Typs 1 nicht sachlich gerechtfertigt sei, weil sich solche Untersuchungsergebnisse nicht wesentlich von jenen aus „konventionellen“, d.h. nicht mit gentechnischen Methoden durchgeführten Untersuchungen unterscheiden. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 in Kraft. Es soll daher § 67 GTG entsprechend geändert werden.

Ziel(e)

Dieses Bundesgesetz dient der Herstellung der verfassungskonformen Rechtslage nach Aufhebung der Wortfolgen „und Versicherern“ und „oder Versicherungsnehmern oder Versicherungswerbern“ in § 67 GTG, BGBI. Nr. 510/1994, idF BGBI. I Nr. 127/2005, sowie des letzten Satzes in § 11a Abs. 1 VersVG, BGBI. 2/1959, idF BGBI. I Nr. 34/2012 durch den Verfassungsgerichtshof.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Mit der vorliegenden Gesetzesnovelle wird entsprechend dem Erkenntnis des VfGH sichergestellt, dass die Weitergabe von Daten aus genetischen Analysen künftig verfassungskonform geregelt wird:

Das bisherige Verbot der Datenweitergabe in § 67 GTG hat sich nicht differenzierend auf alle Typen genetischer Analysen bezogen. Der VfGH hat jedoch im Hinblick auf genetische Analysen des Typs 1, die in ihrer Aussagekraft Daten aus konventionellen, also nicht mittels genetischer Methoden erhobenen Untersuchungen entsprechen, einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz erkannt und die Bestimmung hinsichtlich Versicherungen in Bezug auf alle genetischen Analysen aufgehoben. Darüber hinaus hat der VfGH festgestellt, dass der Kerngehalt des § 67 GTG im Schutz des "Rechts auf Nichtwissen" des Versicherungswerbers bzw Versicherungsnehmers um seine genetische Veranlagung besteht. Mit der vorliegenden Gesetzesnovelle wird nun entsprechend dem differenzierenden Erkenntnis des VfGH die Weitergabe von Daten aus genetischen Analysen des Typs 1 vom ansonsten weiter aufrechten Verbot ausgenommen. Diese Daten dürfen künftig an Versicherer, und in weiterer Folge auch an Arbeitgeber, weitergegeben werden. Gleichzeitig wird § 67 GTG dahingehend differenziert ausgestaltet, dass Umstände, die dem Versicherungswerber bzw Versicherungsnehmer bereits bekannt sind, in Ermangelung eines dem Versicherungswerber bzw Versicherungsnehmer zukommenden "Rechts auf Nichtwissen" vom Schutzbereich des § 67 GTG ausgenommen sind. Damit ist sichergestellt, dass die Erhebung, das Verlangen, die Entgegennahme oder die sonstige Verwertung Weitergabe von Daten aus genetischen Analysen des Typs 2, 3 oder 4, welche vom VfGH nicht als verfassungswidrig erkannt wurden, weiterhin voll umfänglich verboten bleibt, sofern es sich dabei nicht um dem Versicherungsnehmer bzw Versicherungswerber bekannte Umstände gemäß § 16 Versicherungsvertragsgesetz handelt.

Die als verfassungswidrig aufgehobenen Bestimmungen treten mit 31. Dezember 2016 außer Kraft. Diese Bestimmung stellt die verfassungskonforme Rechtslage mit 1. Jänner 2017 sicher.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt zum Wirkungsziel „Vorsorgender Schutz der Verbraucherinnen- und Verbrauchergesundheit insbesondere durch sichere Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel sowie durch ausreichende klare Informationen zur Lebensmittelqualität und Ernährung“ der Untergliederung 24 Gesundheit im Bundesvoranschlag des Jahres 2016 bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die

Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:

Keine

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 4.6 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 372200826).

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Problem und Ziel:

Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 8. Oktober 2015, G 20/2015-13, G 281/2015-8, Wortfolgen in § 67 GTG und in § 11a Abs.1 VersVG unter anderem mit der Begründung als verfassungswidrig aufgehoben, dass das in § 67 GTG normierte Verbot der Erhebung und Verwendung von Ergebnissen genetischer Analysen des Typs 1 nicht sachlich gerechtfertigt sei, weil sich solche Untersuchungsergebnisse nicht wesentlich von jenen aus „konventionellen“, d.h. nicht mit gentechnischen Methoden durchgeführten Untersuchungen unterscheiden. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 in Kraft.

Dieses Bundesgesetz dient als Ersatzgesetzgebung der Herstellung der verfassungskonformen Rechtslage nach Aufhebung der Wortfolgen „und Versicherern“ und „oder Versicherungsnehmern oder Versicherungswerbern“ in § 67 GTG, BGBI. Nr. 510/1994, idF BGBI. I Nr. 127/2005, sowie des letzten Satzes in § 11a Abs. 1 VersVG, BGBI. 2/1959, idF BGBI. I Nr. 34/2012 durch den Verfassungsgerichtshof.

Wesentliche Inhalte des Gesetzesvorhabens:

Die geplanten gesetzlichen Änderungen stellen entsprechend dem Erkenntnis des VfGH sicher, dass die Weitergabe von Daten aus genetischen Analysen nach Ablauf der vom VfGH gesetzten Übergangsfrist mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2017 verfassungskonform geregelt wird.

Kompetenzgrundlage:

Der vorliegende Entwurf gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG (Vertragsversicherungswesen) und Art. 10 Abs. 1 Z 12 (Gesundheitswesen).

Besonderer Teil

Zu Art. I (Änderung des GTG)

Zu § 67 GTG:

Mit der vorliegenden Gesetzesnovelle wird entsprechend dem Erkenntnis des VfGH sichergestellt, dass die Weitergabe von Daten aus genetischen Analysen künftig verfassungskonform geregelt wird:

Das bisherige Verbot der Datenweitergabe in § 67 GTG hat sich nicht differenzierend auf alle Typen genetischer Analysen. Der VfGH hat jedoch im Hinblick auf genetische Analysen des Typs 1, die in ihrer Aussagekraft Daten aus konventionellen, also nicht mittels genetischer Methoden erhobenen Untersuchungen entsprechen, einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz erkannt und die Bestimmung hinsichtlich Versicherungen in Bezug auf alle genetischen Analysen aufgehoben. Darüber hinaus hat der VfGH festgestellt, dass der Kerngehalt des § 67 GTG im Schutz des "Rechts auf Nichtwissen" des Versicherungswerbers bzw Versicherungsnehmers um seine genetische Veranlagung besteht. Mit der vorliegenden Gesetzesnovelle wird nun entsprechend dem differenzierenden Erkenntnis des VfGH die Weitergabe von Daten aus genetischen Analysen des Typs 1 vom ansonsten weiter aufrechten Verbot ausgenommen. Diese Daten dürfen künftig an Versicherer, und in weiterer Folge auch an Arbeitgeber, weitergegeben werden. Gleichzeitig wird § 67 GTG dahingehend differenziert ausgestaltet, dass Umstände, die dem Versicherungswerber bzw Versicherungsnehmer bereits bekannt sind, in Ermangelung eines dem Versicherungswerber bzw Versicherungsnehmer zukommenden "Rechts auf Nichtwissen" vom Schutzbereich des § 67 GTG ausgenommen sind. Damit ist sichergestellt, dass die Weitergabe von Daten aus genetischen Analysen des Typs 2, 3 oder 4, welche vom VfGH nicht als verfassungswidrig erkannt wurden, weiterhin voll umfänglich verboten bleibt., sofern es sich dabei nicht um dem Versicherungsnehmer bzw Versicherungswerber bekannte Umstände gemäß § 16 Versicherungsvertragsgesetz handelt.

Zur Klarstellung ist es auch angezeigt, in § 11a Abs. 1 VersVG den Verweis auf § 67 GTG zu erneuern.

Da die Gleichheitswidrigkeit der bisherigen Regelung hinsichtlich Daten aus Typ-1 Analysen in deren grundsätzlicher Vergleichbarkeit mit konventionell erhobenen Daten besteht, ermöglicht die Neufassung des § 67 GTG nun konsequenterweise nicht nur die Weitergabe von Ergebnissen genetischer Analysen dieses Typs an Versicherer, sondern auch an Arbeitgeber einschließlich deren Beauftragte und Mitarbeiter. Die Vergleichbarkeit mit konventionell erhobenen Daten ist allerdings nur bei Ermittlung und Verwendung der aus den Laborergebnissen abgeleiteten Diagnose gegeben, nicht bei der Weitergabe der gesamten bei der Erhebung erzielten Analysedaten, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass anhand dieser Analysedaten in Zukunft weitere, zum Zeitpunkt der Erhebung noch nicht absehbare medizinische Aussagen getroffen werden können.

Zu § 113b:

Die als verfassungswidrig aufgehobene Bestimmung tritt mit 31. Dezember 2016 außer Kraft. Diese Bestimmung stellt die verfassungskonforme Rechtslage mit 1. Jänner 2017 sicher.

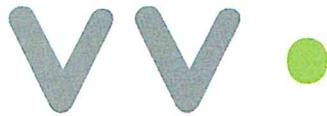
Zu Art. II (Änderung des VersVG)

Zu § 11a Abs. 1:

Der vor seiner Aufhebung geltende Verweis auf § 67 GTG ist mit Vorliegen der nun verfassungskonform differenzierten Regelung des § 67 GTG wieder einzufügen.

Zu § 191c Abs. 1:

Die als verfassungswidrig aufgehobene Bestimmung tritt mit 31. Dezember 2016 außer Kraft. Diese Bestimmung stellt die verfassungskonforme Rechtslage mit 1. Jänner 2017 sicher.



Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
Referat II/B/16c - Gentechnikrecht und Medizinische
Anwendungen der Gentechnik
z. H. Frau MR Dr.ⁱⁿ Gabriele Satzinger
Radetzkystraße 2
1030 Wien

per Mail: gabriele.satzinger@bmgf.gv.at

Datum: 15.09.2016

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gentechnikgesetz geändert wird

Sehr geehrte Frau Dr.ⁱⁿ Satzinger,

wir bedanken uns für die Übermittlung des Entwurfs und erlauben uns dazu innerhalb der gesetzten Frist wie folgt Stellung zu nehmen:

Wir erhielten den Entwurf der Novelle des Gentechnikgesetzes mit dem § 67 Gentechnikgesetz - aufgrund dessen Aufhebung durch das Erkenntnis des VfGH vom 8.Okttober 2015 (G 20/2015-13; G 281/2015-8) wegen Verfassungswidrigkeit - geändert wurde. In dem Verfahren stand die Verbotswirkung des § 67 Gentechnikgesetz im Licht der verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechte des Eigentumsschutzes, der Erwerbsfreiheit und des Grundsatzes der Gleichbehandlung auf dem Prüfstand. Der Verfassungsgerichtshof teilte die Bedenken der Antragsteller und hob § 67 Gentechnikgesetz im angefochtenen Umfang auf.

In der Begründung des oben zitierten Erkenntnis unterschied der Verfassungsgerichtshof - im Einklang mit § 65 Abs 1 Gentechnikgesetz - explizit zwischen **nicht prädiktiven** genetischen Analysen, bei bereits bestehenden Erkrankungen, sie werden als Typ 1 und 2 bezeichnet und zwischen **prädiktiven** genetischen Analysen, bei noch nicht bestehenden Krankheiten, demnach Typ 3 und 4.

Der vorgelegte Novellierungsvorschlag nimmt unter Verweis auf dieses Erkenntnis NUR die Weitergabe von Daten aus genetischen Analysen des Typs 1 vom ansonsten weiter aufrechten Verbot aus. Diese Beurteilung ist zwar auf den ersten Blick nachvollziehbar.

Analysiert man das VfGH-Erkenntnis aber näher, hält der Verfassungsgerichtshof in Rz 88 des Erkenntnisses ausdrücklich fest, dass dem Gesetzgeber hinsichtlich der genetischen Analysen von Typ 3 und 4 nur dann „nicht entgegenzutreten“ sei, wenn er das „Recht auf Nichtwissen“ des Versicherungsnehmers / Versicherungswerber schützen will. Der **Fokus** in der Begründung des Verfassungsgerichtshofs konzentrierte sich durchgängig auf den **Schutz des**

MMag. Astrid B.Knitel
*Kranken- und
Unfallversicherung*

Tel.: (+43) 1 71156- 238
Fax: (+43) 1 71156- 271
astrid.knitel@vvo.at

Verband der
Versicherungsunternehmen
Österreichs
Schwarzenbergplatz 7
A-1030 Wien

ZVR 462754246
www.vvo.at

Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
MMag.Kni/Kub

Ausg Nr.: 146/16

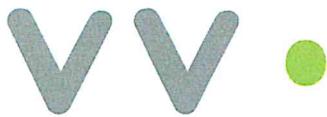
Seite 1/4



„**Rechts auf Nichtwissen**“ der Versicherungsnehmer / Versicherungswerber um deren genetische Veranlagung, nachstehend die Randzahlen des Erkenntnisses in denen diese Beurteilung manifest wird:

- Rz 78: verweist darauf, dass die Zielsetzung des § 67 GTG im **Schutz des „geninformationellen Selbstbestimmungsrechts“** des Betroffenen liegt, wonach dieser das Recht haben soll, selbst zu bestimmen ob und zu welchem Zweck seine Gendaten verwendet werden. Der Betroffene soll dabei in seinem „**Recht auf Nichtwissen**“ geschützt werden.
- Rz 80: qualifiziert den **Schutz** des Versicherungswerbers / Versicherungsnehmers vor einer (**unfreiwilligen**) **Aufdeckung** seiner genetischen Disposition gegenüber dem Versicherer als zu berücksichtigendes Interesse.
- Rz 84: Das hohe Belastungspotential genetischer Analysen rechtfertige einen **verstärkten Schutz vor ungewollter Kenntnisnahme** solcher Ergebnisse („Recht auf Nichtwissen“).
- Rz 88: Bei genetischen Analysen des Typs 3 und 4 kommt der **Zweck** des § 67 GTG – das „**Recht auf Nichtwissen**“ um eine genetische Veranlagung - **besonders zum Tragen**.
- Rz 88: Durch prädiktive genetische Analysen könnte der Betroffene von bestimmten genetischen Veranlagungen erfahren, die ihm vor der Durchführung der genetischen Analyse nicht bekannt waren. Er würde mit einer Diagnose belastet, **von der er andernfalls noch nicht oder möglicherweise nie etwas erfahren hätte**.
- Rz 88: „Dem Gesetzgeber ist unter dem Aspekt des Gleichheitssatzes **nicht entgegenzutreten, wenn er den Versicherungswerber / Versicherungsnehmer in seinem aus Art 8 EMRK ableitbaren „Recht auf Nichtwissen“ schützt**; und zwar **auch dann**, wenn der Versicherungswerber / Versicherungsnehmer das Ergebnis einer genetischen Analyse dem Versicherer **auf eigene Initiative** bzw. allenfalls in seinem **eigenen Interesse** mitteilen will. Insoweit soll die Umgehung der in den angefochtenen Bestimmungen getroffenen Regelungen verhindert werden.“

Alle diese Zitate zeigen, dass der Verfassungsgerichtshof die zentrale Bedeutung (und Rechtfertigung) des Verbots nach § 67 GTG darin sieht, dass ein Versicherungswerber oder Versicherungsnehmer nicht genanalytische Untersuchungsergebnisse für seine Versicherung erstellen lassen soll, **von denen er ansonsten keine (oder allenfalls erst später) Kenntnis erlangt hätte**. Das



heißt mit anderen Worten, dass jemand, der um seine genetische Disposition nicht weiß, durch § 67 GTG in diesem Nichtwissen geschützt werden soll.

Der Verfassungsgerichtshof wollte die Betroffenen nicht mit einer Diagnose belastet wissen, von der sie andernfalls noch nicht oder nie etwas erfahren hätten. Vor dem Hintergrund unerwünschter Umgehungskonstruktionen sei dem Gesetzgeber im Schutz des „Rechts auf Nichtwissen“ auch nicht entgegenzutreten, wenn der Versicherungsnehmer oder Versicherungswerber dem Versicherer das Ergebnis aus eigener Initiative oder im eigenen Interesse mitteilen möchte. Die zentrale Bedeutung (und Rechtfertigung) des Verbots nach § 67 Gentechnikgesetz liegt für den Verfassungsgerichtshof darin, dass ein Versicherungswerber oder Versicherungsnehmer durch seine Versicherung nicht durch genanalytische Untersuchungen zur Einholung einer Diagnose veranlasst werden darf, von der er sonst keine (oder allenfalls erst später) Kenntnis erlangt hätte.

Klargestellt sei an dieser Stelle, dass die Versicherer die Durchführung eines prädiktiven Gentests keinesfalls zur Voraussetzung eines Vertragsabschlusses machen wollen, kein Versicherungswerber oder Versicherungsnehmer soll zur Durchführung eines Gentests proaktiv bewegt werden, die Wahrung des „Rechts auf Nichtwissen“ der Versicherungswerber und Versicherungsnehmer bei noch nicht durchgeführten prädiktiven Gentests soll auch in der Gentechnikgesetz-Novelle verankert werden.

Diese wiederkehrende Betonung des Schutzes des „Rechts auf Nichtwissen“ macht nur vor dem Hintergrund eines Umgehungsverbots Sinn, denn der an den Verfassungsgerichtshof gerichtete Individualantrag legte dar, dass sich das angesprochene „Recht auf Nichtwissen“ zu einem „**Recht auf Nichtsagen**“ verkehrt: Versicherungsnehmer / Versicherungswerber **wissen** um ihre genetische Disposition, schließen in diesem Wissen **gezielt** eine Zusatzversicherung ab um sie unmittelbar nach Abschluss zu **nutzen** (etwa Brustoperationen im Wissen um eine genetische Brustkrebsveranlagung). Die Risikogemeinschaft der Versicherten kann nicht funktionieren, wenn sich Einzelne im Wissen um ihr höheres Risiko versichern lassen, ohne dieses Wissen auch dem Versicherer mitzuteilen, damit eine risikogerechte Prämienstufung erfolgen kann und nicht das Kollektiv unverhältnismäßig belastet wird. Diese Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes lassen auf eine **bewusste Abgrenzung** zu dem **nicht schutzwürdigen „Recht auf Nichtsagen“** schließen.



Deshalb sollte der Gesetzgeber dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs im vollen Umfang Rechnung tragen. Dies bedeutet, dass eine gesetzliche „Sanierung“ nicht auf eine Verbotslockerung hinsichtlich genanalytischer Daten aus nicht prädiktiven genetischen Analysen des Typ 1 beschränkt bleiben darf. Der zentrale „Sanierungsauftrag“ des Verfassungsgerichtshofs liegt darin, eine differenzierte gesetzliche Verbotswirkung auch hinsichtlich der anderen drei Typusdaten derart zu finden, dass tatsächlich nur das „Recht auf Nichtwissen“ der Versicherungswerber oder Versicherungsnehmer geschützt wird, nicht jedoch deren „Recht auf Nichtsagen“. Mit anderen Worten: Der Verfassungsgerichtshof stellte in seiner Erkenntnisbegründung auf den Schutz des Betroffenen ab, der um seine Diagnose (noch) nicht weiß. Keine schutzwürdige Rolle spielten für den Verfassungsgerichtshof jene Betroffenen, welche bereits positives Wissen um ihre Diagnose haben. Die Verbotswirkung des Entwurfes der Novelle des § 67 Gentechnikgesetz umfasst jedoch undifferenziert auch die zuletzt Genannten und schützt daher nicht nur das „Recht auf Nichtwissen“ sondern auch ein „Recht auf Nichtsagen“. Der Gesetzgeber ist daher auch hinsichtlich der genanalytischen Daten der Typen 2, 3 und 4 aufgefordert eine differenzierte Verbotswirkung zu schaffen, welche ihre Schutzwirkung nur auf das vom Verfassungsgerichtshof für schützenswert erachtete „Recht auf Nichtwissen“ entfaltet. Ansonsten wäre wohl auch die neu geschaffene gesetzliche Regelung von Anfang an mit Verfassungswidrigkeit belastet.

§ 67 1. Satz der Novelle des Gentechnikgesetzes sollte daher zwecks Herstellung des Einklangs mit dem VfGH Erkenntnis um folgende Wortfolge ergänzt werden:
" [...] es sei denn, es handelt sich um einen dem Versicherungsnehmer oder
Versicherungswerber bekannten Umstand gemäß § 16
Versicherungsvertragsgesetz.

Anbei schließen wir auch einen entsprechenden Text (in pdf- und word-Format) für Erläuterungen bei.

Mit freundlichen Grüßen

MMag. Astrid B. Knitel
Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs
Sektion Krankenversicherung

Anlage: w.o.e.
Kopie ergeht an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at, bsbv@wko.at